



Erbauungsplan "Gartenreihen - Teilplan 2"

Änderung Nr. 1

Satzung

für den Bereich zwischen den Nordgrenzen der Parzellen 336/3, 336/4, westliche Grenze der Parzelle 116, südliche Grenzen der Parzellen 158/2, 161/2, 162/2, 163/2, 164/2, 402/6, Westgrenzen der Parzellen 402/6, 402/5, Südgrenze der Parzelle 342/4.

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 06.05.1988 die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Gartenreihen - Teilplan 2 beschlossen.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten:

- das BauGE vom 08. Dezember 1986, EGBL, I S. 2253
- die Bebauungsverordnung - BauNVO - in der Neufassung vom 23.01.1990 (EGBL, I S. 127)
- die Bebauung für das Saarland - LBO - vom 10. Nov. 1988 (Amtsblatt des Saarlandes vom 27. Dez. 1988, S. 1373)

Die AUSZEITUNG ERFOLGTE DURCH DAS AMT FÜR STADTPLANUNG UND HOCHBAU DER KREISSTADT SAARLOUIS.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB)

1. Geltungsbereiche siehe Plan

2. Art der baul. Nutzung

2.1 Baugebiet reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2.1.1 zul. Anlagen siehe § 3 (1) (2) und (4)

2.2.2 ausnahmeweise zul. Anlagen

keine

2.2 Baugebiet Mischgebiet

2.2.1 zulässige Anlagen siehe § 6 (2) BauNVO

1. Wohngebäude

2. Geschäft-, Dienst- und Bürogebäude

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens

4. sonstige Gewerbebetriebe

5. Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

6. Gartenbaubetriebe

7. Tiefbaubetriebe

8. Vereinigungssäten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

2.2.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen: keine

3. Maß der baulichen Nutzung (GEM. BauNVO)

3.1 Zahl der Vollgeschosse siehe Plan

3.2 Grundflächenzahl siehe Plan

3.3 Geschossflächenzahl siehe Plan

3.4 Baumessenzahl entfällt

3.5 Grundflächen der baul. Anlagen entfällt

4. Eauweise siehe Plan, offene Bauweise

5. Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen

6. Höhenlage der baulichen Anlagen nach örtlicher Einweisung

7. Flächen für Garagen Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

8. Flächen für nicht überdachte Stellplätze innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb nur neben den Einfahrten zu den Baugrundstücken zulässig.

9. Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen. siehe Plan

10. Höhenlage der erbaufähigen Verkehrsflächen sowie Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen siehe Plan und besonderes Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dez. 1986 (EGBL, I, S. 2253) sowie in Verbindung mit § 83 (4) der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Nov. 1988

Äußere Gestaltung:

- zulässig sind Satteldächer
- ausnahmeweise können auch andere Dachformen zugelassen werden. Flachdächer sind nicht zulässig.
- Außenantennen (Empfange- u. Senderantennen auf Häusern oder freistehende Antennen) sowie die Elektrizitätsversorgung dienende Dachständer sind unzulässig, ausgenommen westliche Seite der Lisdorfer Straße/Provinzialstraße. Für genehmigte Amateurfunkstellen (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13.03.1967 - Bundesgesetzblatt I S. 284 -) können Ausnahmen zugelassen werden.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BauGB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; entfällt
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind; im gesamten Geltungsbereich entfällt
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. entfällt

- Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 18.04.1988 für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.04.1988 bis einschl. 18.5.1989 zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung vom 02.05.1989 mit dem Hinweis, ortsschriftlich bekanntgemacht, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können.

Saarlouis, den 22. Nov. 1980

Der Oberbürgermeister

*hau/mu*

- Der Stadtrat hat am 08.11.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGE als Satzung

BESCHLOSSEN.

Saarlouis, den 22. Nov. 1980

Der Oberbürgermeister

*hau/mu*

Dieser Plan wurde mit Schreiben

der Kreisstadt Saarlouis vom 13.11.1989 gem. § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz BauGE angezeigt. Eine Verleitung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGE).

Saarlouis, den 22. Nov. 1980

Der Oberbürgermeister

*hau/mu*

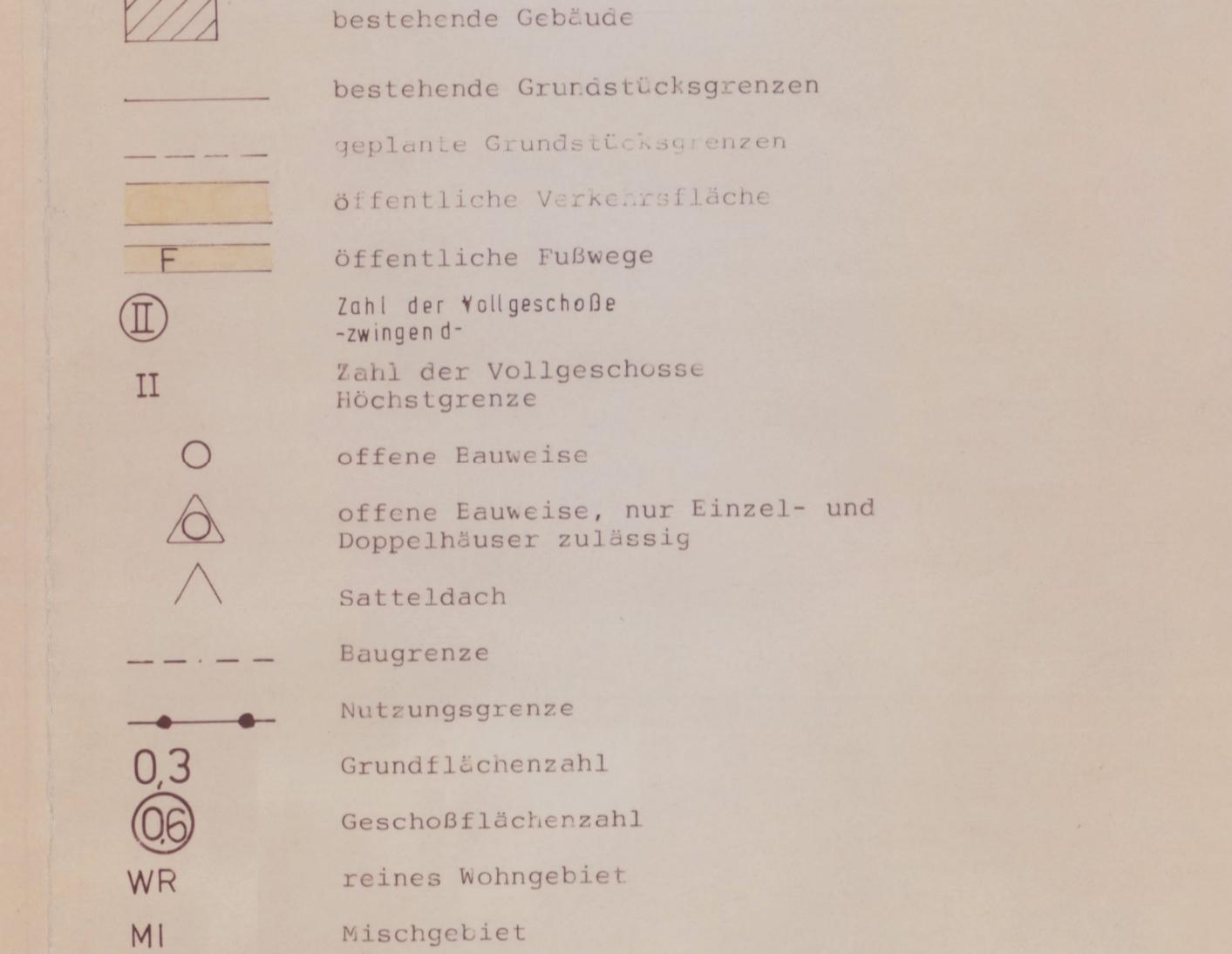
SAARLAND

Ministerium für Umwelt

05-2073/10 Müller

*hau/mu*

(Würker) Diplom-Ingenieur



KREISSTADT SAARLOUIS

AMT FÜR STADTPLANUNG UND HOCHBAU

Projekt	Plan-Nr.
BEBAUUNGSPLAN	
GARTENREIHEN - TEILPLAN 2	
Änderung Nr. 1	
Planinhalt	Maßstab
	1:1000
	M. 1: 1000
	Blattgr.
gezeichnet	Datum
bearbeitet	Name
Entwurfsverfasser	Saarlouis, den Febr. 1990
	Baudirektor